

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für Werk- und Dienstleistungen (AGB Werk- und Dienstleistungen)**

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) erbringt ihre Leistung Werk- und Dienstleistung nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenstand dieses Vertrages können Consulting-Leistungen im Rahmen der Netzwerkplanung und – Betreuung und des Webauftritts sowie Durchführung von Projektarbeiten (Softwreanpassung) und die Installation von Einzelkomponenten und von gesamten Netzwerken sein.

### 1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Erbringung festgelegter Werk- und Dienstleistungen durch die intersaar. Auch gelten Sie für hiermit im Zusammenhang stehenden Beratungen und Beseitigung von Störungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von intersaar ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese Werk- und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, welche keine spezielleren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen.

1.4 Die Leistungen der Intersaar werden im Bestellschein als Werkleistung oder als Dienstleistung vereinbart.

1.5 Bei Werkleistung ist intersaar für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung der intersaar sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen der intersaar in den Betriebsablauf des Kunden ist von dem Kunden eigenverantwortlich vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

1.6 Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Intersaar erbringt diese in eigener Verantwortung.

### 2. Vertragsschluß:

2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der, das Kundenverhältnis begründende Vertrag, kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrages und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.

2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung.

2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung durch intersaar gemäß Ziffer 12.

### 3. Leistungen der intersaar:

3.1 Die Auftragsbestätigung enthält die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen zu den Leistungsmerkmalen eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse, welche gegebenenfalls der Kunde vorab erwerben muß.

3.2 Soweit vertraglich ein Zeitplan für die Leistungserbringung und ein geplanter Endtermin für die Beendigung von Dienstleistung sowie ein geplanter oder fester Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistung vereinbart ist, ist dieser einzuhalten. Vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von intersaar nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungsverhältnis für den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

3.3 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von intersaar wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber intersaar nicht nachkommt. Hat intersaar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die

Leistungsbereitstellung durch intersaar aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat nicht weiter möglich ist, alles erforderliche zur Bereitstellung getan, ist intersaar berechtigt, wenn der Kunde eine von intersaar gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin angefallenen Aufwendungen gegenüber dem Kunden abzurechnen.

3.4 Bei werkvertraglichen Leistungen wird intersaar dem Kunden zum Endtermin, soweit in der Auftragsbestätigung ein solcher aufgeführt ist, die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testzenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

3.5 Der Kunde wird die Werkleistung nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von intersaar zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt. Gelingt es intersaar aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

3.6 Der Kunde wird intersaar erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon und Netzwerkanchlüsse usw.) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten des Kunden in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung von intersaar ist es erforderlich, daß der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen, kann intersaar – unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Reise verlangen.

### 4. Einsatz von Personal:

4.1 Sowohl intersaar als auch der Kunde werden unverzüglich nach Vertragsschluß jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben, benennen. Diese sind bei allen Fragen, die den jeweiligen Vertragsgegenstand bzw. die Leistungserbringung – von intersaar betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Der Kunde versichert, daß die von ihm zu benennenden Personen und eventuellen Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die die Leistungserbringung betreffen. Für die ausgewählten Personen ist der jeweilige Arbeitgeber selbst für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung eigenverantwortlich.

4.2 Sowohl intersaar als auch dem Kunden steht es frei, die jeweils genannten Personen durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Bei der Vorlage von Änderungen tragen intersaar und der Kunde dafür Sorge, daß keine Störung der vertraglich vereinbarten Leistung eintritt und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen Vertragsablauf notwendig sind.

### 5. Gemeinsame Verpflichtungen:

5.1 Der Kunde und intersaar stimmen darin überein, daß  
- der Schriftverkehr sowie die Auftragsbestätigung auf elektronischem Wege erfolgen können, wenn die Identität des Absenders und die Autentizität des Dokumentes durch ein Identifizierungscode nachgewiesen werden,

- die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen des anderen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen der vorherigen Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf,
- der jeweilige Vertragspartner rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung erst dann vornimmt, wenn dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zunächst ermöglicht wird,
- der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf

## 6. Eigentums- und Nutzungsrechte:

6.1 Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden. Darunter fallen Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff Materialien umfaßt nicht Programme, denen eigene Lizenzbedingungen der intersaar unterliegen.

6.2 Änderungen und Umgestaltung von vorhandenen Materialien werden in der Auftragsbestätigung als "Bearbeitung" gekennzeichnet. Der Kunde wird intersaar vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.

6.3 Intersaar spezifiziert die Materialien, die den Kunden übergeben werden.

6.4 Intersaar oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte (einschließlich Copirghit) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistung entstehen oder bereits vorher bestanden.

6.5 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Fotokopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nicht ausschließlich weltweite Recht, Fotokopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen. Der Kunde ist verpflichtet, den Copirghit, Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Fotokopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt werden.

6.6 Unternehmen in diesem Sinne ist jede juristische Person sowie Tochtergesellschaft, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

## 7. Mängelansprüche:

7.1 Bei Werkleistung gewährleistet intersaar, daß die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Intersaar wird Mängelansprüche des Kunden, die in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Intersaar leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern intersaar die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (s. Ziffer 8) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern intersaar die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes/ Reparaturgegenstandes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn intersaar grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der intersaar zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Eine Haftung von intersaar nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch intersaar nicht.

7.2 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

7.3 Intersaar wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder

Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und den Kunden Kosten- und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der von der intersaar gebilligt wurde, sofern der Kunde intersaar von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und intersaar alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann intersaar auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, die Materialien an intersaar zurückzugeben. In diesem Fall erstattet intersaar dem Kunden höchstens den an die intersaar bezahlten Betrag für die Erstellung dieser Materialien.

7.4 Eine Haftung von intersaar ist ausgeschlossen, falls Ansprüche darauf beruhen, daß

- vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut werden,
- intersaar bei der Erstellung von Materialientwürfe, Spezifikationen oder Anweisung beachten mußte, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden geliefert wurden, oder
- die Materialien vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden, oder
- die Materialien mit anderen, nicht von intersaar als den gelieferten Materialien kombiniert oder eingesetzt werden oder
- die Materialien mit einem Produkt, Daten, Einrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert oder eingesetzt werden, die nicht von intersaar geliefert wurden, oder
- die Materialien im Interessen von Dritten außerhalb des Unternehmens des Kunden vertrieben, betrieben oder genutzt wurden, oder
- die Verletzung eines Schutzrechtes oder Urheberrechtes nur durch Nicht-intersaar-Materialien erfolgt.

7.5 Der Kunde stellt intersaar und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, der aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 7.1 entstehen.

7.6 Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 8.

## 8. Schadensersatzansprüche, Höhere Gewalt:

8.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der intersaar auf den nach der Art des Werkes oder der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der intersaar oder ihres Erfüllungsgehilfen. intersaar haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei intersaar zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei intersaar zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

8.3 Intersaar ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbereich betrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen. In diesen Fällen ist der Kunde jedoch auch nicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet.

## 9. Kündigung:

9.1 Der Kunde kann einen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern ein Dauerschuldverhältnis mit dem Kunden vereinbart wurde. In diesem Fall zahlt der Kunde den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jeden vereinbarten Leistungsumfang, die durch die Kündigung gespart wurde.

9.2 Im übrigen können der Kunde und intersaar einen Vertrag nur kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist eine Kündigung

ausgeschlossen. Kündigt der Kunde aus Gründen, die von intersaar zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistung, die für ihn nutzbar sind.

9.3 Intersaar wird im Falle einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen.

## 10. Zahlung:

10.1 Soweit Vertragsgegenstand werkvertragliche Leistungen der intersaar sind, ist der Kunde zur Abnahme des vertragsgegenständlichen Werkes verpflichtet. Die Abnahme ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären. Während des Fertigstellungsphase des Werkes ist intersaar berechtigt, dem Kunden einzelne in sich abgeschlossene Arbeiten zur Teilabnahme zu präsentieren. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Teilarbeiten den vertraglichen Anforderungen (im wesentlichen) entsprechen. Vergütungsansprüche der intersaar werden 10 Tage nach Abnahme durch den Kunden fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch auch ein, wenn der Kunde sich mit der Abnahme in Verzug befindet.

10.2 Intersaar ist jedoch berechtigt vom Kunden entsprechend der Leistungserbringung Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen.

10.3 Soweit die vertragliche Verpflichtung der intersaar in der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Kunden liegt, ist der Vergütungsanspruch 10 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

10.4 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von intersaar verrechnet.

10.5 Die Höhe der Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach deren Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.

## 11. Verzug, Sicherheitsleistung:

11.1 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschriftinzug bzw. die Zahlung des Kunden aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Tage nach Erhalt der Rechnung nicht zahlt.

11.2 Intersaar ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank am Verzugsseintritt in Rechnung zu stellen. Intersaar ist desweiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5 EUR zu berechnen. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, daß intersaar im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

11.3 Intersaar ist berechtigt, von dem Kunden bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eines Deutschen Kreditinstitutes oder sonstigen zugelassenen Kreditinstituten aus dem europäischen Wirtschaftsraum in Höhe der vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtung des Kunden zu verlangen.

11.4 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats, sofern ein Dauerschuldverhältnis besteht und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

11.5 Erbring der Kunde auf Verlangen von intersaar die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist intersaar nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung auszusetzen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 12. Bonitätsprüfung

12.1 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg) Auskünfte ein. Intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. Intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei

unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 13. Datenschutz:

13.1 Der Kunde ist damit einverstanden, daß intersaar seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und Email-Adressen des Kunden speichern und nutzen darf. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbedingungen verarbeitet und genutzt werden und an Supunternehmen von intersaar und Bevollmächtigte von intersaar weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

## 14. Schlußbestimmung:

14.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der rechtmäßigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibung (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.

14.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angaben der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

- a) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindungen oder Rechnungsanschrift
- b) Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Technikern und ähnlichen. In diesen Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Im übrigen gilt § 127 BGB.

14.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

14.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Saarbrücken.

14.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den ABG's etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Dezember 2002